



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Beschlussvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: 10		Drucksachen-Nr.: 2006-11/0006 Status: öffentlich Datum: 18.10.2006
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis
		Ja Nein Enthalt.
01.11.2006	Kreistag	

Bezeichnung:

Wahl der ehrenamtlichen Vertreter/innen des Landrates

Sachverhalt:

Nach § 55 Abs. 6 NLO wählt der Kreistag in seiner ersten Sitzung bis zu drei ehrenamtliche Vertreter/innen des Landrates, die ihn bei der repräsentativen Vertretung des Landkreises, bei der Einberufung des Kreistages und des Kreisausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Kreisausschusses, der Verpflichtung der Kreistagsabgeordneten und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten. Der Kreistag bestimmt die Reihenfolge der Vertretung, wenn sie bestehen soll. Die Vertreter/innen des Landrates führen die Bezeichnung „Stellvertretender Landrat / stellvertretende Landrätin“.

Es können nur stimmberechtigte Mitglieder des Kreisausschusses vorgeschlagen werden. Für die Wahl jeder/s stellvertretenden Landrätin/Landrates gilt § 44 NLO.

Beschlussvorschlag:

Für die Dauer der Wahlperiode 2006 bis 2011 werden drei stellvertretende Landrätinnen/Landräte gewählt.

Wahl:

Zur/m 1. stellvertretenden Landrätin/Landrat wird gewählt.

Zur/m 2. stellvertretenden Landrätin/Landrat wird gewählt.

Zur/m 3. stellvertretenden Landrätin/Landrat wird gewählt.

In Vertretung

Luttmann